

Gesamtfassung – Stand – November 2022

Gemeinde Seewald, Landkreis Freudenstadt

Hauptsatzung

AZ: 020.051

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Bürgermeister §§ 4, 5
Abschnitt IV	Stellvertretung des Bürgermeisters § 6
Abschnitt V	Ortsteile § 7
Abschnitt VI	Unechte Teilortswahl § 8
Abschnitt VII	Schlußbestimmungen

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Notwendige Sitzungen des Gemeinderats können gemäß § 37 a Gemeindeordnung (GemO) ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Hinsichtlich der zu erfüllenden Voraussetzungen und der Durchführung der Videokonferenzen wird auf § 37 a GemO sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderats verwiesen.

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfskräften, Teilzeitbeschäftigten und Auszubildenden.
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 €;
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 € im Einzelfall;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.
 - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

- § 6** Es werden 2 Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates als ehrenamtliche Stellvertreter gewählt.

V. Ortsteile

§ 7 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Seewald-Besenfeld mit Urnagold und Schorrental (westlich der Nagold),

- 1.2 Seewald-Göttelfingen mit Schorrental (östlich der Nagold), Omersbach (nördlich des Kropfbaches) und Morgental,
- 1.3 Seewald-Hochdorf und Omersbach (südlich des Kropfbaches),
- 1.4 Seewald-Erzgrube,
- 1.5 Seewald-Allmandle,
- 1.6 Seewald-Eisenbach,
- 1.7 Seewald-Schernbach.

- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens, bzw. im Falle von Allmandle und Eisenbach die bebaute Ortslage dieser Orte.

VI Unechte Teilortswahl

§ 8 Unechte Teilortswahl

- (1) Von den in § 7 Abs. 1 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO
 - 1.1 Besenfeld mit Urnagold und Schorrental (westlich der Nagold),
 - 1.2 Göttelfingen mit Schorrental (östlich der Nagold), Omersbach (nördlich des Kropfbaches) und Morgental,
 - 1.3 Hochdorf mit Omersbach (südlich des Kropfbaches),
 - 1.4 Allmandle und Eisenbach,
 - 1.5 Erzgrube,
 - 1.6 SchernbachDie Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

- (2) Die 13 Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt.
 - 1.1 Wohnbezirk Besenfeld: 6 Sitze
 - 1.2 Wohnbezirk Göttelfingen: 3 Sitze
 - 1.3 Wohnbezirk Hochdorf: 1 Sitz
 - 1.4 Wohnbezirk Allmandle/Eisenbach: 1 Sitz
 - 1.5 Wohnbezirk Erzgrube: 1 Sitz
 - 1.6 Wohnbezirk Schernbach: 1 Sitz

- (3) Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 13 Mitglieder.

VI. Schlußbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 06.10.2003 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 06.07.1999 mit nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Seewald, den 23.September 2003

Die folgenden Paragraphen wurden am 02.03.2004 wie gefolgt ersetzt und traten am 19.03.2004 in Kraft:

In **§ 5** Zuständigkeiten, **Abs. 2 Ziffer 2.12** entfällt der Textteil „und in beschließenden Ausschüssen“

§ 7 Benennung der Ortsteile, **Abs. 1 Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2**

§ 8 Unechte Teilortswahl, **Abs. 1 Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2**

Am 25.08.2020 wurden folgende Paragraphen wie gefolgt ersetzt und traten am 05.09.2020 in Kraft:

Eingefügt wird nach **§ 3, § 3 a** Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

§ 5 Zuständigkeiten, **Abs. 2 Ziffer 2.2**